

## 2.1.4.2 Datenschutz und Massnahmen zur Umsetzung

Datenschutz bedeutet Schützen von Daten vor **unberechtigtem Zugriff, missbräuchlicher Verwendung, unerlaubter Weitergabe** sowie **Verfälschung**.

### Datenschutzgesetz:

Das Datenschutzgesetz findet man unter:

[www.datenschutz.ch/archiv-datenschutz.pdf](http://www.datenschutz.ch/archiv-datenschutz.pdf)

Im **Bundesgesetz** über den Datenschutz werden **folgende Verletzungsfälle** angeführt:

- ★ Das unrechtmässige Beschaffen von Daten
- ★ Die Bearbeitung gegen Treu und Glauben
- ★ Die zweckwidrige Bearbeitung
- ★ Die ungenügende Datensicherheit
- ★ Das bearbeiten gegen den Willen der betroffenen Person
- ★ Die Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten
- ★ Die Bekanntgabe von Persönlichkeitsprofilen an Dritte



## Massnahmen zur Umsetzung

- **Unbefugten den Zugriff verwehren**

Der Zugriff auf Daten kann mittels Passwörtern und Zugriffskontrollen auf EDV-Anlagen helfen.

- **Daten korrekt speichern**

Daten nicht nur auf dem Computer speichern, sondern Informationen auch auf externen Speichern.

- **Daten vollständig löschen**

Mit Befehlen wie "löschen" oder "Delete" werden Daten nicht definitiv vernichtet. Solche Daten können wieder hergestellt werden und missbräuchlich verwendet werden.

- **System vor Viren schützen**

Computerviren sind Programme, die Systeme befallen und die Sicherheit von Daten gefährden. Sie können über Festplatten, Disketten und CD-Rom, über Dokumente und Anhänge in E-Mails ins System gelangen.

- **Sicherheit im E-Mail-Verkehr verbessern**

Eine E-Mail kann, insbesondere bei der Übermittlung via Internet, verloren gehen, an eine falsche Adresse gelangen oder von Dritten eingesehen und manipuliert werden.

- **Sicherheit bei der Nutzung des Internets optimieren**

Virenschutzprogramme installieren

- **Sich sicherheitsbewusst am Arbeitsplatz verhalten**

Unbeaufsichtigte Arbeitsplätze und Computer ziehen neugierige Blicke auf sich und laden zum Datenmissbrauch ein.

- **Daten unterwegs schützen**

Notebooks sind bequeme Begleiter für unterwegs oder für die Arbeit zu Hause. Unbeaufsichtigte oder vergessene Notebooks sind aber auch beliebte Objekte von Diebstählen. Dadurch gehen nicht nur Sachwerte verloren. Es können auch sensible Daten in unbefugte Hände geraten.

## **Datenschutz der SBB Pensionskasse**

Vorschriften zum Datenschutz für die PK findet man in der "Aktuellen Gesetzgebung der 2. Säule" in den Artikeln 75ff. und 85ff. (BVG).

### **Zweiter Titel: Strafbestimmungen**

---

**- AUSZUG AUS DEN VORSCHRIFTEN ZUM DATENSCHUTZ DER SBB  
PENSIONSKASSE -**